## Textliche Festsetzungen (Gestalterische Festsetzungen)
## gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauONW

1. Die beiden unteren Geschosse müssen in Ziegel errichtet/verblendet werden.

2. Das dritte Geschoss ist um min 10 cm von den Außenkanten der darunter liegenden Geschosse zurück zu setzen und in einer anderen Optik auszuführen.

3. Die Dacheindeckung muss in dunkelgrau oder Zinkblech erfolgen.

4. Im Bereich des östlichen Baufensters sind Keller wegen des dort im Untergrund vorhandenen Bodendenkmals (Römerstraße) nicht erlaubt.
(Rechtsgrundlagen: § 11 DSchG NW, § 1 Abs, 3 DSchG NW bzw. § 1 Abs 6 Nr.5 BauGB)

**Hinweise:**

1. Zur Verringerung eines starken Oberflächenabflusses sollten versickerungsfördernde Maßnahmen vorgenommen werden (z.B. offenfugige Pflasterung).

2. Der Vorhabensbereich liegt in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus und aktuell im Einflussbereich eines bestehenden Braunkohletagesbaus und kann deshalb von Bodenbewegungen betroffen sein, die bei baulichen Vorhaben berücksichtigt werden sollten. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage bei der EBV GmbH/Hückelhoven bzw. bei der RWE Power AG/Köln zu stellen.

3. Die Gemarkung Hoven-Floren ist der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse 2 zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird hingewiesen.